

**Bezugnehmend auf die Ministererklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur
Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte mit Blick auf Covid-19 wird die folgende
Vereinbarung getroffen.**

Ist es einem Betriebsratsgremium oder einzelnen Mitgliedern des Gremiums aufgrund der aktuellen Corona-Krise nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen oder an einer Präsenzsitzung teilzunehmen, weil Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Betriebsratsmitglieder zu befürchten sind oder weil eine Präsenzsitzung wegen einer behördlichen Empfehlung oder Anordnung oder aufgrund der Quarantäne einzelner Betriebsratsmitglieder oder einer Betriebsruhe, Betriebsschließung oder Teilbetriebsschließung nicht stattfinden oder nur mit hohen persönlichen Risiken der Betriebsratsmitglieder stattfinden kann, gilt Folgendes:

Beschlüsse des Betriebsrats / Gesamtbetriebsrats / Konzernbetriebsrats können aufgrund der Corona-Krise vorübergehend digital (per Videokonferenz, Go To Meeting oder Skype) oder per Telefonkonferenz gefasst werden. Dies gilt auch für die schriftliche Anwesenheitsliste. Der Arbeitgeber wird über das Verfahren für die Betriebsratssitzungen vom Betriebsrat informiert.

Der Arbeitgeber sichert gegenüber dem Betriebsrat / Gesamtbetriebsrat / Konzernbetriebsrat zu, dass er – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich – darauf verzichtet, sich auf die Unwirksamkeit eines so gefassten Beschlusses zu berufen. Der / die Arbeitgeber*in wird dem Gremium nicht entgegenhalten, dass wegen eines Verstoßes gegen Formvorschriften kein rechtlich wirksamer Beschluss gefasst wurde.

Der/die Arbeitgeber*in erklärt, dass er / sie sich während der Corona-Phase bei Erklärungen des jeweiligen Betriebsratsgremiums per E-Mail, für die das Betriebsverfassungsgesetz eine Schriftform vorsieht, nicht auf Formunwirksamkeit berufen wird.

Der Betriebsrat verpflichtet sich seinerseits, alles zu tun, um eine reibungslose Betriebsratsarbeit zu gewährleisten. Insbesondere haben alle Betriebsratsmitglieder den / die Betriebsratsvorsitzende*n rechtzeitig und auf angemessenem Weg über eine Abwesenheit oder Erkrankung zu informieren, so dass ggf. ein Ersatzmitglied geladen werden kann. Alle Betriebsratsmitglieder verzichten ihrerseits auf die Geltendmachung von Formfehlern. Ferner haben alle Betriebsratsmitglieder sicherzustellen, dass sich im Fall einer telefonisch oder digital stattfindenden Beschlussfassung keine unberechtigten Dritten im Raum befinden.

Sobald ordnungsgemäße Betriebsratssitzungen im Betrieb wieder möglich sind, werden die getroffenen Beschlüsse bestätigt.

Diese Regelung gilt bis zu einem ausdrücklichen Widerruf dieser Zusage.

Datum:

.....

Geschäftsführung

.....

Betriebsratsvorsitzende*r

Anmerkung: Die Vorlage ist auf den konkreten Einzelfall anzupassen und muss je nach Bedarf ergänzt und/oder abgeändert werden.

© ifb KG – Die ifb KG übernimmt für diese Vereinbarungsvorlage weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung.